



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Ursula Sowa, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Jürgen Mistol, Stephanie Schuhknecht, Martin Stümpfig, Laura Weber** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Erstes Modernisierungsgesetz Bayern;

**hier: Kommunen bei Stellplätzen Freiheiten einräumen – Unterschiede von Stadt und Land wahrnehmen
(Drs. 19/3023)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 13 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 wird aufgehoben.
2. Nr. 3 wird Nr. 2 und Buchst. a wird wie folgt gefasst:
 - „a) Die Nrn. 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
 - „3. über die Pflicht bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen, einen Spielplatz angemessener Größe und Ausstattung zu errichten, auszustatten und zu unterhalten sowie die Art der Erfüllung einschließlich der Ablöse dieser Pflicht; mit der Ablöse vereinnahmte Geldbeträge hat die Gemeinde für die Herstellung oder Unterhaltung örtlicher Kinder- oder Jugendfreizeiteinrichtungen zu verwenden,
 4. über das Verbot von Bodenversiegelung, nicht begrüntem Steingärten sowie ähnlich eintönigen Flächennutzungen mit hoher thermischer oder hydrologischer Last oder erheblich unterdurchschnittlichem ökologischem oder wohnklimatischem Wert,““.
3. Nr. 4 wird Nr. 3 und wie folgt gefasst:
 - „3. Art. 83 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
 - „(5) Satzungen, die auf Grundlage von Art. 91 Abs. 2 Nr. 4 in einer der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung sowie auf Grundlage von Art. 81 Abs. 1 Nr. 5, mit Ausnahme von Satzungen, die die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen regeln, und Art. 81 Abs. 1 Nr. 7 jeweils in einer bis einschließlich ...**[einzusetzen: Datum des Tages vor Ablauf der drei Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes]** geltenden Fassung erlassen worden sind, treten mit Ablauf des ...**[einzusetzen: Datum des Tages vor Ablauf der drei Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes]** außer Kraft.““

Begründung:

Die kommunale Selbstverwaltung hat Verfassungsrang und ist entsprechend zu achten. Die Zielsetzung der Entbürokratisierung ist erstrebenswert, aber sie damit erreichen zu wollen, die Kommunen in ihren Kompetenzen zu beschränken, ist der grundlegend falsche Weg.

Im Übrigen erreicht der Vorschlag das Ziel der Entbürokratisierung nicht – im Gegenteil: Sollte die vorgeschlagene Regelung Gesetzeskraft erlangen, dann sind mit hohem bürokratischen Aufwand Satzungen anzupassen beziehungsweise müssen Satzungen neu gefasst werden, weil ohne kommunale Satzung jegliche Stellplatzpflicht entfallen würde.

Im Hinblick auf den Bedarf an Stellplätzen stellt sich die Situation in den bayerischen Kommunen sehr verschieden dar. Eine staatlich angeordnete Höchstgrenze wird daher im Einzelfall den vor Ort festgestellten Stellplatzbedarfen nicht gerecht.

Die bisherige Regelung hat sich durchaus bewährt. Sollte es im Einzelfall in Kommunen zu Schwierigkeiten gekommen sein, obliegt es den jeweiligen Kommunen als Satzungsgeber, in eigener Kompetenz über Anpassungen und Änderungen zu befinden.